Checkliste

Einnahmen-Überschussrechnung 2024

|  |  |
| --- | --- |
| Veranlagungsjahr: | |
| Mandant: | Mandanten-Nummer: |
| Bearbeiter: | weitere Bearbeiter:  (z. B. für Einkommensteuererklärung) |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Grundprinzipien (Unterschiede zur Bilanzierung) | | | |
|  | | Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) | Bilanzierung |
| a) | Gewinnermittlung | * Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben   (§ 4 Abs. 3 EStG) | * Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva mit   GuV (Betriebsvermögensvergleich,  §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG) |
| b) | Zuordnung | * Zu- und Abflussprinzip (§ 11 EStG) Ausnahme: regelmäßig wieder- kehrende Einnahmen und Aus- gaben innerhalb kurzer Zeit * keine Rechnungsabgrenzungs- und Rückstellungsposten | * Prinzip der wirtschaftlichen Veranlassung (periodengerechte Zuordnung) * Ausweis von Rechnungsabgrenzungs- und Rückstellungsposten |
| c) | Verkäufe und Einkäufe | * Erfassung zum Zeitpunkt der Zahlung * kein Ausweis von Forderungen/ Verbindlichkeiten | * Erfassung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung * Ausweis von Forderungen/ Verbindlichkeiten |
| d) | Bestandsveränderungen | * keine Abbildung * keine Verpflichtung zur Inventur | * gewinnwirksame Erfassung * Inventur mit Bewertungsregeln für das Betriebsvermögen |
| e) | Umsatzsteuer | * Umsatzsteuer = Einnahme, Vorsteuer = Ausgabe | * gewinnneutral |
| f) | Vorteile | * „einfacher“ und meist kostengünstiger als Bilanzierung * keine Bewertungsproblematik * keine Abweichungen Steuer-/ Handelsrecht * gezielte Ergebnissteuerung durch Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben (Zu- und Abflussprinzip) * Liquiditätsschonung durch Steuerzahlung erst auf bereits verwirklichte Geschäftsvorfälle | * höherer Informationsgehalt der Bilanz und bessere interne und externe Planungsgrundlage * periodengenaue Gewinnermittlung nach wirtschaftlicher Verursachung * Ausgleich von Ertragsschwankungen * Glättungsfunktion durch Forderungen/ Verbindlichkeiten * Berücksichtigung von Risiken über Rückstellungen, Berücksichtigung von Wertverlusten über Teilwertab- schreibungen |
| g) | Elektronische Übermittlung an das FA | * Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elek- tronisch an das FA zu übermitteln * Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur in Härtefällen oder im Rahmen einer Antragsver- anlagung (bei weiterem Veranla- gungsgrund nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 EStG) zulässig | * Inhalte der Bilanz sowie der GuV sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertra- gung zu übermitteln (§ 5b EStG) * Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | Fundstelle | ✓ |
| A. | Allgemein | | |
| 1. | Anspruchsberechtigte  weder nach Handels- noch Steuerrecht Buchführungspflichtige mit Gewinneinkünften:  a) Freiberufler mit selbstständigen Einkünften (kein Gewerbebetrieb), wenn diese nicht freiwillig Bücher führen |  |  |
|  | § 18 EStG |
|  | b) gewerbliche Unternehmer: seit 2024: Gewinn max. 80.000 EUR,  Umsatz max. 800.000 EUR (vorherige Grenzwerte: 60.000 EUR/600.000 EUR): | § 141 Abs. 1 Nr. 1 und  Nr. 4 AO; Art. 97 § 19  Abs. 3, 4 EGAO |  |
|  | ◼ Gewinn nach Abzug regulärer AfA und Abzugsbetrag i. S. des § 7g EStG, ohne erhöhte AfA | § 7a Abs. 6 EStG |
|  | ◼ Abgestellt wird auf den Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 (ab 2025: Abs. 2) S. 1 UStG: Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG abzüglich folgender Umsätze:   * der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. i, Nr. 9 Buchst. b und Nr. 11 bis 29 steuerfrei sind; * der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h, Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind. | § 141 Abs. 1 AO,  § 19 Abs. 3 S. 1 UStG |
|  | ◼ Bei Überschreiten der Grenzwerte beginnt Buchführungspflicht erst ab Wirtschaftsjahr nach Aufforderung durch das FA; entsprechendes gilt bei Beendigung der Buchführungspflicht  (muss nicht zwingend selbst geprüft werden; Aufforderung vom FA prüfen, ob wirklich in Zukunft Wechsel erforderlich; wenn nicht, unverzüglich Antrag stellen) | § 141 Abs. 2 AO |
|  | ◼ Handelsrechtlich besteht Buchführungspflicht nach §§ 1, 238 HGB: Aber Einzelkaufleute mit max. 80.000 EUR (ab 2024, vorher 60.000 EUR) Gewinn und max. 800.000 EUR (ab 2024, vorher 600.000 EUR) Umsatz an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen können befreit werden (Befreiungstatbestand). | § 241a HGB |
|  | c) Land- und Forstwirte: Gewinn max. 80.000 EUR (ab 2024, vorher 60.000 EUR),  Umsatz max. 800.000 EUR (ab 2024, vorher 600.000 EUR), Wirtschaftswert  (§ 46 BewG) selbstbewirtschafteter Flächen max. 25.000 EUR, keine Gewinnermitt- lung nach Durchschnittssätzen | § 141 Abs. 1 Nr. 1, 3  und 5 AO, R 4.5  Abs. 1 EStR |  |
|  | ◼ Abweichendes Wirtschaftsjahr: Gewinngrenze stellt auf das Kalenderjahr ab, deshalb werden die zeitanteiligen Gewinne aus zwei Wirtschaftsjahren angesetzt.  ◼ Land- und Forstwirte können „Kann-Kaufleute“ sein, dann finden die Regelungen des HGB Anwendung (Buchführungspflicht). | AEAO zu § 141 AO Nr. 3  § 2 HGB |
|  | Beachten Sie | Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) sind generell buchführungspflichtig (Kaufmann kraft Rechtsform); Freiberufler-GbR hat Möglichkeit der EÜR.  ◼ Keine Befreiungsmöglichkeit im HGB für o. g. Gesellschaften (anders: Einzelkaufleute) | §§ 6, 238 HGB  § 241a HGB |  |
| 2. | Wahlrecht |  |  |
|  | ◼ EÜR muss bewusst gewählt werden; Wahlrecht grundsätzlich unbefristet möglich;  Wahlrecht wird nicht mit Einrichtung einer Buchhaltung und Eröffnungsbilanz,  sondern erst mit Erstellung eines Abschlusses ausgeübt. | BFH 19.3.09, IV R 57/07;  OFD Niedersachsen  17.2.10, S 2130 - 30 -  St 222/St 221 |
|  | ◼ Wechsel nach wirksamer Ausübung des Wahlrechts für das gleiche Wirtschaftsjahr  nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes möglich (z. B. Änderungen in den wirt-  schaftlichen Verhältnissen oder Umwandlung). | BFH 2.6.16, IV R 39/13 |
|  | ◼ Ausländische Personengesellschaft: Wahlrecht nach § 4 Abs. 3 EStG ist von der  Gesellschaft, nicht von den inländischen Gesellschaftern auszuüben; Ausschluss,  wenn nach ausländischen Vorschriften eine Buchführungs-/Bilanzierungspflicht  besteht. Das Eingreifen der Sperrwirkung setzt nicht voraus, dass die ausländischen  gesetzlichen Pflichten mit den deutschen funktions- und informationsgleich sind. | BFH 20.4.21, IV R 20/17  und IV R 3/20; BFH  18.1.23, I R 48/19 |
|  | ◼ Ausübung des Wahlrechts bindet grundsätzlich für drei Jahre, außer wenn  gesetzliche Gründe für Wechsel der Gewinnermittlungsart vorliegen. | BFH 30.1.13, III R 72/11;  H 4.6 EStH |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | Fundstelle | ✓ |
| 3. | Formale Erfordernisse |  |  |
|  | a) Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege mit regelmäßiger Summenziehung kann genügen, aber folgende Punkte sind zu beachten:  ◼ Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen  ◼ Abschreibungsübersicht und Verzeichnis geringwertiger Wirtschaftsgüter  ◼ Einzelne und getrennte Aufzeichnung von nicht abzugsfähigen Betriebsaus- gaben (z. B. Geschenke und Bewirtungskosten)  ◼ Wareneingang und Warenausgang | § 4 Abs. 3 EStG  § 22 UStG  § 4 Abs. 3 S. 3 - 5 EStG  § 4 Abs. 5, 7 EStG  §§ 143, 144 AO |
|  | b) Aufbewahrungspflichten (6 oder 10 Jahre, für Buchungsbelege auf 8 Jahre verkürzt)  ◼ „Freiwillig“ geführte Unterlagen und Daten (z. B. Aufzeichnungen in elek- tronischer Form) unterliegen nicht dem Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO | § 147 AO |  |
|  | BFH 12.2.20, X R 8/18 |
|  | c) Abgabe der Anlage EÜR in elektronischer Form hat unabhängig von der Höhe der Betriebseinnahmen zu erfolgen  ◼ Ausnahmen bei Antragsveranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG), für ehrenamtlich Tätige, deren Einnahmen nach den §§ 3 Nr. 26, 26a oder 26b EStG insgesamt steuerfrei bleiben und für gemeinnützige Körperschaften | BMF 2.9.24, IV C 6 - S  2142/23/10001:010; |  |
|  |
|  | OFD NRW 20.4.18, Kurz-  info ESt 3/18 |
|  |
|  | d) ◼ Härtefallregelung: Auf Antrag kann das FA entsprechend § 150 Abs. 8 AO auf die Übermittlung der standardisierten EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die EÜR sind in diesen Fällen Papiervordrucke zur Anlage EÜR zu verwenden. | § 150 Abs. 8 AO;  BMF 2.9.24, IV C 6 - S  2142/23/10001:010 |  |
|  |
|  |
| 4. | Bestimmung des Zahlungszeitpunkts (Grundsätze)  a) Banküberweisung  ◼ Zufluss mit Gutschrift auf Konto, Abfluss grundsätzlich bereits mit Eingang der Überweisung bei der Überweisungsbank | H 11 EStH |  |
| 1. Lastschrift   ◼ Zufluss mit Gutschrift auf Konto des Empfängers, Abfluss mit Lastschrift auf Konto des Zahlenden   * + Abfluss, wenn der Steuerpflichtige durch die Erteilung der Einzugsermächti- gung und eine ausreichende Deckung seines Girokontos alles in seiner Macht stehende getan hat, um die Zahlung der Steuerschuld zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu gewährleisten. Wann der Leistungserfolg eintritt, ist unerheblich. | BFH 8.3.16, VIII B 58/15;  § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO |  |
| 1. Scheck (Bar-/Verrechnungsscheck)   ◼ Zu- und Abfluss mit Scheckübergabe bzw. Posteinwurf (Ausgabe) und Posteingang (Einnahme)   * + Bankeinlösung darf nicht durch zivilrechtliche Vereinbarung eingeschränkt sein | H 11 EStH „Scheck“ BFH 24.9.85, IX R 2/80  BFH 30.10.80, IV R 97/78 |  |
| d) Verrechnung  ◼ Zu- und Abfluss mit wirksamer Aufrechnungserklärung der fälligen Gegenforderung |  |  |
| e) ◼ Kreditkarte  Zufluss mit Gutschrift auf Konto des Empfängers durch Überweisung der Kreditkartenfirma, Abfluss mit Nutzung der Kreditkarte |  |  |
| 5. | Grundsätzliche Ausnahmen vom Zahlungsprinzip |  |  |
|  | a) regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben |  |
|  | ◼ bei Zahlung innerhalb kurzer Zeit (10 Tage) vor oder nach Jahreswechsel  = Zurechnung zum Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit | § 11 Abs. 1 S. 2,  Abs. 2 S. 2 EStG; H 11  EStH „Allgemeines“ |
|  | ◼ USt-VZ gelten als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen | BFH 27.6.18, X R 44/16; |
|  | * Bei einer nach § 108 Abs. 3 AO hinausgeschobenen Fälligkeit (Sonnabend,   Sonntag oder gesetzlicher Feiertag) ist eine regelmäßig wiederkehrende  Steuerzahlung nur dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit  abziehbar, wenn sie innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums geleistet wurde | FinMin Schleswig-  Holstein 14.2.22, VI 306  - S 2226 - 039 |
|  | * Zahlung und Fälligkeit müssen innerhalb der 10 Tage liegen, d. h., bei   Dauerfristverlängerung keine wirtschaftliche Zurechnung (auch bei freiwillig  früherer Zahlung nicht). | BFH 16.2.22, X R 2/21;  BFH 21.6.22, VIII R 25/20 |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
|  | b) Anschaffungs-/Herstellungskosten (AK/HK) von abnutzbarem Anlagevermögen | |  |  |
| ◼ Betriebsausgabe nur verteilt über die Abschreibung (AfA);  Ausnahme (seit VZ 2021): Sofortabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter (siehe auch C.1.a) | | § 4 Abs. 3 S. 3 EStG;  BMF 22.2.22, IV C 3 -  S 2190/21/10002 :025; |
| ◼ Rest(buch)wert beim Ausscheiden durch Verkauf oder Entnahme als Betriebs- ausgabe zu erfassen | | BMF 26.4.22, IV C 3 -  S 2190/21/10002 :028 |
| ◼ Zuschuss für Anlagegüter: Es besteht ein steuerliches Wahlrecht:   * Es können die Zuschüsse als Betriebseinnahmen angesetzt werden. In diesem Fall werden die AK/HK der betreffenden Wirtschaftsgüter durch die Zuschüsse nicht berührt. * Es können die Zuschüsse aber auch erfolgsneutral behandelt werden. In diesem Fall dürfen die Anlagegüter, für die die Zuschüsse gewährt worden sind, nur mit den AK/HK bewertet werden, die der Stpfl. selbst, also ohne Berücksichtigung der Zuschüsse aufgewendet hat. | | R 6.5 Abs. 2 S. 2 EStR  R 6.5 Abs. 2 S. 3 EStR |
| ◼ Erhält ein Stpfl., der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter öffentliche Investitionszuschüsse, mindern diese die AK/HK bereits im Jahr der Bewilligung und nicht im Jahr der Auszahlung. Sofern der Stpfl. den Zuschuss sofort als Betriebseinnahme versteuern will, muss er das entsprechende Wahlrecht ebenfalls im Jahr der Zusage ausüben. | | H 6.5 EStH;  BFH 29.11.07, IV R 81/05 |
| c) AK/HK von nicht abnutzbarem Anlagevermögen, Anteilen, Wertpapieren, Grundvermögen im Umlaufvermögen  ◼ Betriebsausgabe erst beim Ausscheiden aus dem Unternehmen | | § 4 Abs. 3 S. 4 EStG |  |
| d) durchlaufende Posten  ◼ weder Vereinnahmung noch Verausgabung zu berücksichtigen | | § 4 Abs. 3 S. 2 EStG |  |
| e) | Vorauszahlungen für Nutzungsüberlassung > 5 Jahre |  |  |
|  | ◼ Einnahmen können gleichmäßig auf Nutzungsdauer verteilt werden | § 11 Abs. 1 S. 3 EStG |
|  | ◼ Ausgaben müssen gleichmäßig auf Nutzungsdauer verteilt werden | § 11 Abs. 2 S. 3 EStG |  |
|  | ◼ marktübliches Disagio/Damnum sofort Betriebsausgabe | § 11 Abs. 2 S. 4 EStG |  |
| f) | Darlehen  ◼ erhaltene Darlehen: keine Betriebseinnahmen; Rückzahlung/Tilgung: keine Betriebsausgaben; Zinsen = Betriebsausgaben |  |  |
|  | ◼ gewährte Darlehen: keine Betriebsausgaben; Rückzahlung/Tilgung: keine Betriebseinnahmen; Zinsen = Betriebseinnahmen |  |  |
| g) Investitionsabzugsbetrag (IAB) (siehe auch C. 9) | | § 7g EStG |  |
| ◼ für künftige Anschaffung/Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, wenn Gewinn ohne IAB 200.000 EUR nicht überschreitet | | § 7g Abs. 1 Nr. 1b EStG |
| ◼ Seit VZ 2021: Bei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfest- setzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung in Anspruch genomme- nen IAB setzt die Hinzurechnung voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der IAB noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist (Verwendung zur Kompensation damit nicht möglich). | | § 7g Abs. 2 S. 2 EStG; BMF 15.6.22, IV C 6 -  S 2139-b/21/10001 :001 |
| ◼ IAB ist elektronisch an das FA zu übermitteln | |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
| 6. | Betriebsvermögen (BV)  a) notwendiges BV bei betrieblicher Nutzung > 50 % | | R 4.2 Abs. 1 EStR |  |
|  | ◼ Ein Pkw ist entweder voll dem BV oder voll dem Privatvermögen zuzurechnen (keine Zuordnung nach der Nutzung; anders in der USt bei der Zuordnung zum Unternehmensvermögen, dort ist die Zuordnung nach der Nutzung denkbar) | BFH 13.5.14, III B 152/13 |  |
| ◼ GmbH-Beteiligung bei Freiberuflern nur, wenn diese die eigene berufliche Tätigkeit ergänzt (z. B. Bauingenieur an Fachberatungs-GmbH; Architekt an Bauträger-GmbH; Wirtschaftsprüfer an Treuhand-GmbH; Erfinder an KapG, die seine Produkte vertreibt) | BFH 12.1.10, VIII R 34/07;  BFH 10.4.19, X R 28/16; BFH 12.6.19, X R 38/17 |  |
| ◼ Wertpapiere grundsätzlich kein notwendiges BV bei Freiberuflern |  |  |
| b) | gewillkürtes BV bei betrieblicher Nutzung (mindestens 10 % bis zu 50 %)  ◼ Anteile/Wertpapiere bei Freiberuflern nur, wenn nicht nur Kapitalanlage, sondern   * objektiv zum Einsatz im Betrieb geeignet und * eindeutig und zeitnah dem BV zugeordnet   (Wertpapiere dürfen bei Erwerb zudem nicht wertlos sein!) | BFH 8.2.11, VIII R 18/09;  FG Hessen 11.7.06,  5 K 3892/02 |  |
| ◼ zeitnaher Eintrag der AK/HK ins Verzeichnis | § 4 Abs. 3 S. 5 EStG |  |
| ◼ Nutzungsumfang von mindestens 10 % insbesondere bei Pkw durch dreimonatige Aufzeichnungen nachweisbar | BMF 18.11.09, IV C 6 - S 2177/07/10004, Rz. 4 |  |
| ◼ Keine Zwangsentnahme, wenn betriebliche Nutzung unter 10 % sinkt | BFH 21.8.12, VIII R 11/11 |  |
| ◼ Zur Versteuerung der privaten Pkw-Nutzung siehe C.7.b) | |  |  |
| 7. | Ist-/Sollbesteuerung bei der USt  ◼ Versteuerung nach vereinnahmten (statt vereinbarten) Entgelten können beantragen:   * Freiberufler (unabhängig von der Höhe der Umsätze) (Nicht möglich bei freiwilliger Bilanzierung) | | § 20 S. 1 Nr. 3 UStG;  A 20.1 Abs. 1 S. 6 und  7 UStAE |  |
|  | * Antrag immer erforderlich, ohne Antrag gilt Sollbesteuerung (ggf. interner Abgleich Fibu mit FA); Antrag konkludent oder mit Abgabe USt-Erklärung (USt-Erklärung 2024, Zeile 17) denkbar; besser konkreten Antrag stellen * Konkludent erteilte Gestattung nach § 20 UStG für nachfolgende Besteue- rungszeiträume als Dauerverwaltungsakt | BFH 18.11.15, XI R 38/14  BFH 23.12.21, V B 22/21 (AdV) |  |
| * Unternehmer, die im Einzelfall nach § 148 AO wegen einer besonderen sachlichen Härte von der steuerlichen Buchführungspflicht befreit sind | § 20 S. 1 Nr. 2 UStG |  |
| * alle anderen Unternehmer, insbesondere Gewerbetreibende, mit Vorjahres- gesamtumsatz nicht mehr als 800.000 EUR (inkl. USt, ohne bestimmte steuerfreie Umsätze und ohne Umsätze aus Veräußerung von Anlage- vermögen) | § 20 S. 1 Nr. 1 UStG,  § 19 Abs. 3 UStG |  |
| * Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung wegen Missbrauchs | BFH 12.7.23, XI R 5/21 |  |
| ◼ Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 EStG und § 20 S. 1 Nr. 1 UStG: Ermittlung nach gleichen Kriterien (§ 19 Abs. 3 (ab 2025: Abs. 2) UStG) | |  |  |
|  | * Buchführungsgrenze gilt für jeden einzelnen Betrieb, USt-Grenze umfasst alle Betriebsteile | § 2 Abs. 1 S. 2 UStG |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
| B. | Bedeutsame Betriebseinnahmen (BE) – in alphabetischer Reihenfolge | | | |
| 1. | Anzahlungen (erhaltene)  ◼ bei Vereinnahmung BE (keine Abgrenzung über Verbindlichkeit wie bei Bilanzierung); es gilt das Zuflussprinzip | | § 11 EStG |  |
| 2. | Bareinnahmen  ◼ alle Einnahmen grundsätzlich einzeln aufzuzeichnen, unterschiedliche Konten empfehlenswert  ◼ keine „echte“ Verpflichtung zur Führung eines klassischen Kassenbuchs;  aber ohne ordnungsmäßige Kassenführung besteht die Gefahr der Hinzuschätzung  ◼ keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei  § 4 Abs. 3 EStG für Zwecke der Ertragsteuer   * Wichtig: Vorsteuerabzug von leistungsempfangenen Unternehmern kann gefährdet sein   ◼ Kassenbuchführung sollte sich auch bei der EÜR (insbesondere bei erheblichen Bareinnahmen) an den Grundsätzen eines ordentlichen Kassenbuchs ausrichten   * Offene Ladenkasse: Ist die Einzelaufzeichnung nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. * Elektronische Kassenführung (Verfahrensdokumentation erforderlich)   ◼ Ab 1.1.20 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen   * Ist bei Kassen, die nach dem 25.11.10 und vor dem 1.1.20 angeschafft wurden, eine „TSE-Nachrüstung“ nicht möglich und erfüllen diese Kassen die Anforde- rungen des BMF-Schreibens vom 26.11.10, konnten diese Kassensysteme bis zum 31.12.22 genutzt werden. * Besonderheit für D-TRUST TSE-Modul beachten: Einbau Version 1 vor dem   7.7.22 = Nutzung bis 31.7.24 zulässig. Da Version 2 bereits zertifiziert wurde, sollten betroffene Unternehmer diese bereits installiert haben.  ◼ Seit 1.1.20 Belegausgabepflicht und Pflicht zur Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme (eAS)   * Meldung nach § 146a Abs. 4 AO war bis zum Einsatz einer elektronischen   Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.   * Meldepflicht ab 1.1.25: Für eAS, die vor dem 1.7.25 angeschafft waren, bis zum   31.7.25; für ab 1.7.25 angeschaffte eAS Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Besitzübernahme.  ◼ Unangekündigte Kassen-Nachschau durch Finanzbeamte zulässig | | FG Hamburg 1.8.16,  2 V 115/16  FG Köln 7.12.17, 15 K 1122/16  A 14.5. Abs. 10 ff. und  15.2a. Abs. 6 UStAE  OFD Karlsruhe 3.5.21,  S 0315 – St 42;  BMF 28.11.19, IV A 4 -  S 0316/19/10003 :001  § 146a AO; BMF 26.11.10, IV A 4 - S  0316/08/10004-07  BMF 13.10.22, IV A 4 -  S 0319/20/10002: 009; BMF 16.3.23, IV A 4 - S 0319/20/10002 :009  § 146a Abs. 2 und 4 AO;  § 6 KassenSichV; BMF 28.6.24, IV D 2 - S  0316-a/19/10011:009  § 146b AO; BMF 29.5.18, IV A 4 - S 0316/13/10005: 054 |  |
| 3. | Entnahmen  ◼ Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen sind als BE zu erfassen | |  |  |
| ◼ Bewertung:  ◼ Sachentnahmen mit Teilwert (bei Anlagevermögen abzüglich Rest-„Buchwert“) | | § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG |  |
|  | ◼ Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2024 | BMF 12.2.24, IV D 3 - S 1547/19/10001:005 |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
|  |  | ◼ Nutzungsentnahmen (z. B. Strom, Telefon); private Pkw-Nutzung mit 1 % (bei notwendigem BV über 50 % betrieblicher Nutzung) oder Anteil laut Fahrten- buch; 1 %-Regel kann zur Nutzungsentnahme führen, die 50 % der Gesamt- aufwendungen übersteigt; der BFH hat Betroffene auf die Fahrtenbuchmethode verwiesen (Verfassungsbeschwerde dagegen wurde abgelehnt) | BFH 15.5.18, X R 28/15; BVerfG 21.3.23, 2 BvR 2129/18 |  |
| ◼ Leistungsentnahmen (z. B. Arbeitnehmer erledigt private Belange des Betriebs- inhabers) mit angefallenen Aufwendungen (Selbstkosten) |  |  |
| 4. | Erbbauzins/Erbpachtzins  ◼ erhaltene Einnahmen für in Erbpacht überlassenes Grundstück grundsätzlich BE bei Vereinnahmung | |  |  |
| ◼ Nutzungsüberlassung über 5 Jahre: Vorauszahlung kann verteilt werden | | § 11 Abs. 1 S. 3 EStG |  |
| 5. | Ersparte Aufwendungen führen nicht zu einer BE | |  |  |
| 6. | Forderungen  ◼ keine Erfassung, BE erst mit Zahlungseingang (keine Auswirkung von Ausfällen/ Wertminderungen) | | § 11 Abs. 1 S. 1 EStG |  |
| 7. | Geschenke  ◼ Sachgeschenke stellen BE dar, wenn sie beruflich veranlasst sind  ◼ kein Ansatz, wenn Schenker pauschal nach § 37b EStG versteuert | |  |  |
| 8. | Kasse  ◼ siehe B.2. „Bareinnahmen“ | |  |  |
| 9. | Preisnachlass  ◼ erhaltene Skonti, Rabatte, Nachlässe etc. keine BE, sondern Minderung AK/HK bzw. Betriebsausgaben | |  |  |
| 10. | Raten-/Abschlagszahlungen  ◼ bei jeweiligem Zahlungszufluss BE in Höhe des vereinnahmten Betrags; Ausnahme bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen siehe B.11. | |  |  |
| 11. | Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen   1. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Stpfl. kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen.    * Kurze Zeit ist in der Regel ein Zeitraum bis zu zehn Tagen; innerhalb dieses Zeitraums müssen die Zahlungen fällig und geleistet worden sein    * Beispiele: Einnahmen aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses,   z. B. Löhne, Gehälter, Mieten, Pachten und Zinsen; Einnahmen von der kassenärztlichen Vereinigung | | § 11 Abs. 1 S. 2 EStG  H 11 EStH  „Allgemeines“  BFH 6.7.95, IV R 63/94 |  |
| 1. Vorauszahlung für langfristige Nutzungsüberlassung > 5 Jahre    * Wahlrecht: ganzer Betrag sofort BE oder Verteilung auf Dauer der Überlassung | | § 11 Abs. 1 S. 3 EStG |  |
| 12. | Rückzahlung von Einnahmen  ◼ Vorschussweise geleistete Honorare sind auch dann zugeflossen, wenn  im Zeitpunkt der Veranlagung feststeht, dass sie teilweise zurückzuzahlen sind; ursprüngliche Einnahme bei Zahlungszufluss bleibt BE | | BFH 29.4.82, IV R 95/79 |  |
| ◼ Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen von Privatärztlichen Verrechnungsstellen und Kassenärztlichen Vereinigungen: spätere Rückzahlung des Honorars erst bei Zahlungsabfluss Betriebsausgabe (auch wenn Rückzahlung in anderem VZ und Betriebsausgabe hier nicht steuerwirksam)   * Bei Honoraren von Privatpatienten, die der Arzt durch eine Privatärztliche Verrechnungsstelle einziehen lässt, erfolgt der Zufluss bereits mit Eingang bei der Verrechnungsstelle | | OFD Frankfurt 3.3.04,  S 2226 A - 86 -  St II 2.06; BFH 2.2.09, VIII B 206/08 |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
| 13. | Schmiergelder  ◼ stellen BE dar, wenn sie beruflich veranlasst sind (strafrechtliche Beurteilung oder Sittenwidrigkeit nicht zu beachten)  ◼ Abzugsfähigkeit beim Zahlenden nicht von Bedeutung  ◼ Verbot des Abzugs von Bestechungsgeldern nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 10 S. 1 EStG: Nur, wenn auch der subjektive Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt ist; Feststellungslast trägt das FA  ◼ Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) | | BFH 15.4.21, IV R 27/18; BMF 10.10.02, IV A 6 - S 2145-35/02  Oberste Finanzbehör- den der Länder 14.3.22, S 0720 |  |
| 14. | Umsatzsteuer  ◼ in Umsätzen enthaltene USt ist bei Zahlungseingang BE (brutto) | |  |  |
| ◼ vom FA erhaltene USt-Erstattungen bei Zahlungseingang BE (auch für zurückliegende Jahre) | |  |  |
| 15. | Veräußerung von Anlagevermögen (AV)   1. abnutzbares AV    * Erlös aus dem Verkauf von Betriebsvermögen ist BE; Abgang Rest„buch“wert führt zu einer Betriebsausgabe (in der Praxis zwei Buchungen durchführen) | |  |  |
| b) | nicht abnutzbares AV   * Erlös aus dem Verkauf von Betriebsvermögen ist BE |  |  |
| * AK/HK wirken sich erst bei Zufluss des Verkaufserlöses als Betriebsausgabe aus | § 4 Abs. 3 S. 4 EStG |  |
| * gilt auch für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleich- bare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens | § 4 Abs. 3 S. 4 EStG |  |
| * bei Entnahmen analoge Behandlung |  |  |
| 16. | Verzicht auf Einnahmen (z. B. Erlass von Forderungen)  ◼ aus betrieblichen Gründen: keine BE | |  |  |
| ◼ aus privaten Gründen: BE wegen Entnahme (siehe auch B.3.) | |  |  |
| 17. | Vorauszahlungen/Vorschüsse  ◼ bei jeweiligem Zahlungszufluss BE in Höhe des vereinnahmten Betrags; Ausnahme bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen (siehe B.11.) | |  |  |
| 18. | Zinseinnahmen  ◼ grundsätzlich Zufluss bei Gutschrift auf Konto (gilt auch bei einem Sperrkonto) | | BFH 28.9.11, VIII R 10/08 |  |
| ◼ Zinsen als regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, Zufluss in dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (bestimmt sich nach der Fälligkeit)   * siehe auch B.11.: z. B. fällig 31.12.24, Gutschrift am 6.1.25 → BE 2024 | | BMF 5.11.02, IV C 1 -  S 2400 - 27/02 (Rz. 1) |  |
| 19. | Zahlungen/Leistungen des Staates im Zusammenhang mit der Coronapandemie führen zu BE, da sie als nicht rückzahlbare Zuschüsse konzipiert sind, die zum Ausgleich von weiter zu zahlenden betrieblichen Kosten ausgereicht werden. Die Zuschüsse sind an die unternehmerische bzw. wirtschaftliche Tätigkeit geknüpft und somit durch den Betrieb veranlasst:  ◼ BE jeweils im Jahr des Zuflusses  ◼ Rückzahlungen sind BA im Jahr der Rückzahlung | |  |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
| C. | Bedeutsame Betriebsausgaben (BA) – in alphabetischer Reihenfolge | | | |
| 1. | Anschaffung von Anlagevermögen (AV)  a) abnutzbares AV  ◼ AK/HK wirken sich nur verteilt über die Nutzungsdauer im Rahmen der AfA als BA aus | | § 4 Abs. 3 S. 3 EStG |  |
|  | ◼ Abschreibungsbeginn ab Verfügungsmacht/Fertigstellung; im ersten Jahr ggf. zeitanteilig | § 7 Abs. 1 S. 4 EStG |  |
| ◼ AfA entweder linear nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer oder wahlweise degressiv:   * mit 25 %, max. das 2,5 Fache der linearen AfA für Anschaffungen nach dem 31.12.19 und vor dem 1.1.23 * mit 20 %, max. das 2 Fache der linearen AfA für Anschaffungen nach dem 31.3.24 und vor dem 1.1.25 | § 7 Abs. 1 und 2 EStG |  |
| ◼ geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (selbstständig nutzbar?); Sofortabzug/Abschreibungsmöglichkeiten – folgende Grenzen (netto) gelten für Zugänge in 2024:   * Grundsatz: Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer * bis 250 EUR: Sofortabzug ohne besondere Aufzeichnungspflichten (Wahlrecht) * ab 250,01 EUR bis 800 EUR: Sofortabzug oder Poolabschreibung eines Sammelpostens (Wahlrecht) * ab 800,01 EUR bis 1.000 EUR: Poolabschreibung über 5 Jahre (Wahlrecht) * Wahlrecht Sammelposten: nur einheitlich für alle WG ab 250,01 EUR bis   1.000 EUR | § 6 Abs. 2, Abs. 2a EStG, R 6.13 EStR |  |
| ◼ Sonder-AfA in Höhe von insgesamt 20 % bzw. 40 % für nach dem 31.12.23 angeschaffte oder fertiggestellte Wirtschaftsgüter innerhalb von 5 Jahren möglich (Größenmerkmale prüfen; ab 2020 = Gewinn 200.000 EUR) | § 7g Abs. 1 u. 5 EStG |  |
| ◼ bei schwankender Leistung leistungsbezogene AfA möglich | § 7 Abs. 1 S. 6 EStG |  |
| ◼ bei außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung AfaA prüfen | § 7 Abs. 1 S. 7 EStG |  |
| ◼ Abschreibungsübersicht erstellen | § 4 Abs. 3 S. 5 EStG |  |
| ◼ noch nicht fertig gestelltes AV (z. B. Anlagen im Bau): AfA erst ab Fertigstellung |  |  |
| ◼ Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ kann eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.   * keine zeitanteilige AfA bei unterjähriger Anschaffung erforderlich * Sofortabschreibung ist möglich seit dem VZ 2021. Hier sind auch Restbuch- werte von entsprechenden Wirtschaftsgütern vollständig abschreibungsfähig. | BMF 22.2.22, IV C 3 -  S 2190/21/10002 :025;  BMF 26.4.22, IV C 3 -  S 2190/21/10002 :028;  H 7.4 „Nutzungsdauer“ EStH |  |
| b) | nicht abnutzbares AV (Grundstücke, Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften)  ◼ AK/HK wirken sich bei Anschaffung nicht als BA aus: in gesondertes Verzeichnis einstellen | § 4 Abs. 3 S. 4 u. 5 EStG |  |
| ◼ AK/HK wirken erst bei Verkauf oder Entnahme gewinnmindernd |  |  |
| ◼ bei Wertminderungen keine Möglichkeit der Teilwertabschreibung   * Bewertungsvorschriften zu Teilwertabschreibungen nicht bei EÜR | § 6 Abs. 1 S. 1 EStG |  |
| c) Geschäfts-/Firmenwert  ◼ (nur) bei entgeltlichem Erwerb Abschreibung auf 15 Jahre | | § 7 Abs. 1 S. 3 EStG |  |
| 2. | Anzahlungen (geleistete)  a) AV  ◼ auf abnutzbares AV: AfA erst ab Fertigstellung/Verfügungsmacht | |  |  |
|  | ◼ auf nicht abnutzbares AV: vorerst nur Eintrag in Verzeichnis |  |  |
| b) sofort abziehbare BA: bei Zahlung BA (nicht erst bei evtl. späterer Lieferung) | |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | Fundstelle | ✓ |
| 3. | Arbeitszimmer (häusliches oder Betriebsstätte?) | § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG; BMF 15.8.23, IV C 6 - S |  |
|  |  | 2145/19/10006 :027 |
|  | 1. Abgrenzung Arbeitszimmer zu einer Betriebsstätte:   ◼ Für betrieblich genutzte Räume finden Regelungen zum Arbeitszimmer keine Anwendung (Kosten in unbegrenzter Höhe abzugsfähig; Gebäudebestandteil wird notwendiges Betriebsvermögen/Steuerverhaftung, Ausnahme/Wahlrecht i. S. des  § 8 EStDV: Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert)   * + Häusliche Notfallpraxis kein Arbeitszimmer | OFD Frankfurt 15.12.19,  S 2145 A - 16 - St 516  BFH 29.1.20, VIII R 11/17 |
|  | b) Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit  ◼ Voller Betriebsausgabenabzug  ◼ Bestimmung des Mittelpunkts der Tätigkeit: keine isolierte Betrachtung einzelner Tätigkeiten (Rz. 12 bis 16 BMF)  ◼ Badrenovierungskosten, Küche und Flur: keine Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer (Rz. 8 BMF 15.8.23) | BFH 13.6.20, VIII B |  |
|  | 166/19 |
|  | BFH 14.5.19, VIII R 16/15 |
|  | c) Jahrespauschale: Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann eine Jahrespau- schale i. H. v. 1.260 EUR angesetzt werden (Wahlrecht)  ◼ Kürzung 1/12 für jeden Monat, wo Voraussetzungen nicht vorliegen  ◼ Pauschbetrag  ◼ Einheitliche Ausübung des Wahlrechts  ◼ Ausübung des Wahlrechts bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung  ◼ Personenbezogen  ◼ Aufteilung auf unterschiedliche Tätigkeiten |  |  |
|  | d) Bei gemischter Raumnutzung kein anteiliger Kostenabzug möglich | BFH 27.7.15, GrS 1/14 |  |
|  | 1. Tages-Pauschale für Home-Office:   ◼ Kein häusliches Arbeitszimmer oder Verzicht auf Abzug der Aufwendungen  ◼ 6 EUR für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufsucht  ◼ höchstens 1.260 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr  ◼ Voraussetzung „häusliches Arbeitszimmer“ oder „Mittelpunkt“ nicht erforderlich  ◼ Tätigkeitstage im Home-Office nicht nachzuweisen, Glaubhaftmachung reicht   * + Steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und wird man in der häusli- chen Wohnung tätig, ist Tagespauschale selbst dann zulässig, wenn man außerhalb arbeitet (kein zeitlich überwiegendes Tätigwerden erforderlich) * Anderer Arbeitsplatz (Rz. 32 BMF 15.8.23) * Zur Verfügung stehen (Rz. 33 BMF 15.8.23) * Nachweispflicht (Rz. 37 BMF 15.8.23) | § 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG |  |
| 4. | Bewirtungskosten |  |  |
| ◼ Bewirtung von Geschäftsfreunden zu 70 % abziehbar   * Aufzeichnungspflichten beachten * VorSt zu 100 % abziehbar (auch wenn einkommensteuerlich notwendiger Bewirtungsbeleg fehlt) | § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG;  BVerfG 11.12.18, 2 BvL  4/13; § 15 Abs. 1a  S. 2 UStG; FG Berlin- Brandenburg 9.4.19,  5 K 5119/18 |  |
| ◼ Bewirtung von eigenen Arbeitnehmern (nicht freie Mitarbeiter) zu 100 % abziehbar (keine Beschränkung, da rein betrieblich)   * Mahlzeitengestellung an Personal kann lohnsteuerpflichtige Konsequenzen auslösen (führt grundsätzlich zu Arbeitslohn) * Sachbezugsgrenze von 50 EUR findet Anwendung (Achtung bei weiteren Sachbezügen) * Pauschalierung nach § 37b EStG möglich (aber Sozialversicherungspflicht) | R 4.10 Abs. 7 EStR  R 8.1 Abs. 7 u.  Abs. 8 LStR |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | | Fundstelle | ✓ |
|  | ◼ Voraussetzungen für den Bewirtungsbeleg beachten; BMF-Schreiben vom 30.6.21 nimmt Stellung zu:   * Inhalt und Erstellung der Bewirtungsrechnung * Digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege * Bewirtungen im Ausland * Hinweis: Einige Gastronomen geben „Zwischenrechnungen“ an die Gäste heraus. Diese Art der Rechnungen berechtigen nicht zum Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug! | | BMF 30.6.21, IV C 6 - |  |
| S 2145/19/10003 :003 |
| 5. | Damnum/Disagio  ◼ für erhaltenes Darlehen gezahltes Aufgeld bzw. einbehaltener Abschlag im Zeitpunkt der Zahlung BA, wenn marktüblich (bei Zinsfestschreibung von mindestens 5 Jahren: Damnum i. H. von bis zu 5 %)  ◼ Wird Disagiovereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, indiziert dies die Marktüblichkeit  ◼ evtl. übersteigender Betrag ist auf Zinsbindungszeitraum oder Laufzeit zu verteilen | | § 11 Abs. 2 S. 4 EStG;  BMF 20.10.03, IV C 3 - S 2253a - 48/03  BFH 8.3.16, IX R 38/14 |  |
| 6. | Einlagen  a) Geldeinlagen keine BE (keine betriebliche Veranlassung)  Hinweis: Erfolgt die Bareinzahlung auf ein Konto, das sowohl betrieblich als auch privat genutzt wird, besteht eine verstärkte Mitwirkungspflicht nach § 90 AO bei der Prüfung der Frage, ob steuerpflichtige Einnahmen oder nicht steuerpflichtige Vermögenszugänge (insbesondere Darlehen oder Einlagen) vorliegen | | FG Münster 9.6.21, 13 K 3250/19 E |  |
| b)  c) | Sacheinlagen von AV: Behandlung wie C.1.a) und b); Teilwert bei Einlage bzw. (fortgeführte) AK/HK, wenn Anschaffung innerhalb der letzten 3 Jahre vor Einlage | § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG |  |
| Einlage von Nutzungen/Leistungen: BA in Höhe der angefallenen Kosten  (z. B. betriebliche Fahrten mit Privat-Pkw: 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer oder Einzelnachweis) |  |  |
| 7. | Fahrtkosten  a) geschäftliche Fahrten mit Privat-Pkw:  ◼ zwischen Wohnung und Betrieb: 0,30 EUR pro Entfernungskilometer (ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR pro Entfernungskilometer)  ◼ sonstige betriebliche Fahrten (Reisekosten): 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer | |  |  |
|  | § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG |
|  | b) Pkw im Betriebsvermögen: | | BMF 18.11.09, IV C 6 - |  |
|  | ◼ alle Fahrtkosten BA (mit VorSt-Abzug), sofern Kosten nicht unangemessen hoch   * widersprüchliche Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug für Anschaffung von Luxusautos (Ferrari ja, Lamborghini nein) * Angemessenheit beurteilt sich danach, welche Aufwendungen ein ordentli- cher und gewissenhafter Unternehmer tätigen würde   (Kriterien u. a. Fremdvergleich, Unternehmensgröße, Gewinn, Umsatz, Bedeutung für den Geschäftserfolg, persönliche Motive) | | S 2177/07/10004;  FG Hamburg 27.9.18,  3 K 96/17 und 11.10.18,  2 K 116/18; FG Berlin- Brandenburg 13.9.17,  7 K 7234/15; FG München 9.3.21, 6 K 2915/17,  Rev. BFH: VIII R 12/21;  FG München 10.10.22, 7  K 1693/20 |
|  | ◼ Korrektur Privatfahrten – fiktive BE: | | § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG;  BMF 5.6.14, IV D 2 - S  7300/07/10002: 001;  BMF 15.11.12, IV C 6 -  S 2177/10/10002 |
|  | * 1 %-Regel, wenn betriebliche Nutzung > 50 % | |
|  | * 1 %-Regel ggf. für mehrere Kfz im BV prüfen | |
|  | * keine 1 %-Regel bei typischem „Handwerker-Fahrzeug“;   Ausnahme: kein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen verfügbar | | BFH 31.5.23, X B 111/22 |
|  | * Keine Erschütterung des Anscheinsbeweises für die Privatnutzung eines Betriebs-Kfz bei Nutzung eines gleichwertigen Privat-Kfz durch die Ehefrau | | FG Niedersachsen  20.3.19, 9 K 125/18 |
|  | * Fahrtenbuchmethode (wenn alle Kosten belegmäßig nachweisbar) | | BFH 15.12.22, VI R 44/20 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | Fundstelle | ✓ |
|  | * USt bei 1 %-Pauschalierung auf 80 % begrenzt, allerdings auch Schätzung eines   anderen unternehmerischen Anteils möglich | A 15.23 UStAE; BMF  7.2.22, III C 2 – S  7300/19/10004:001 |  |
| * bei Fahrtenbuch nur auf Kosten mit VorSt-Abzug |
| * Keine USt auf Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb |  |
| * 1 %-Regel bei Elektro- und Hybridfahrzeugen, Kürzung bei ESt, nicht USt:   BLP Elektrofahrzeug 1/4 bei BLP bis 60.000 EUR bzw. 70.000 EUR bei  Anschaffung ab 1.1.24 bis 31.12.30; wenn höher, dann 1/2; Hybrid immer 1/2,  wenn Co2 max. 50g oder Mindestreichweite 60 km bzw. 80 km bei Anschaf-  fung ab 1.1.25 bis 31.12.30 | § 52 Abs. 12 S. 5 EStG;  BMF 5.11.21, IV C 6 -  S 2177/19/10004 :008 |
| ◼ Korrektur Fahrten Wohnung und Betrieb: | § 4 Abs. 5 Nr. 6 S. 3 EStG; |
| * nicht abzugsfähige BA in Höhe der Differenz von mtl. 0,03 % vom Listenpreis   × Entfernungskilometer abzgl. Entfernungspauschale (0,30/0,38 EUR ×  Entfernungskilometer × Tage) | BMF 23.12.14, IV C 6 -  S 2145/10/10005: 001;  BFH 5.6.14, XI R 36/12  BFH 12.6.18, VIII R 14/15  BFH 19.5.15, VIII R 12/13 |
| * keine Einzelfahrtbewertung mit 0,002 % bei weniger als 15 Fahrten/Monat |
| * bei Dreiecksfahrten nur Entfernungspauschale zzgl. Mehrkilometer   abzugsfähig |
| ◼ Korrektur Fahrten zum doppelten Haushalt: nicht abzugsfähige BA pro Fahrt in  Höhe der Differenz von 0,002 % vom Listenpreis × Entfernungskilometer abzgl.  0,30/0,38 EUR × Entfernungskilometer | BFH 19.6.13, VIII R  24/09 |
| 8. | Geschenke an Geschäftsfreunde  ◼ Freigrenze pro Empfänger bis zu 50 EUR netto (ab 1.1.24, vorher 35 EUR) im Jahr; falls überschritten, insgesamt keine BA  ◼ Aufzeichnungspflichten beachten (Geschenkeliste); evtl. vollen Abzug prüfen (Prämie, Zugabe, rein betriebliche Nutzung); typische Werbeträger, z. B. Kalender mit Firmenlogo, sind von Abzugsbegrenzung nicht ausgenommen  ◼ ggf. Pauschalierung nach § 37b EStG prüfen (bei Anwendung § 37b EStG findet Aufmerksamkeitsgrenze von 60 EUR Anwendung) | § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG  § 4 Abs. 7 EStG  BMF 28.6.18, IV C 6 - S 2297-b/14/10001 |  |
| 9. | Investitionsabzugsbetrag (IAB); siehe auch A.5.g | § 7g EStG; § 52 |  |
| Bildung: | Abs. 16 EStG |
|  | ◼ IAB ist außerhalb der Gewinnermittlung (EÜR) vorzunehmen; elektronische  Übermittlung der Abzugsbeträge; Eintrag in Anlage EÜR |  |
|  | ◼ Zweifelsfragen zum IAB | BMF 15.6.22, IV C 6 - |
|  | ◼ Investitionszeitraum beträgt drei Jahre | S 2139-b/21/10001 :001 |
|  | ◼ Mit Wirkung ab 1.1.20 zu beachten: |  |
|  | * Einheitliche Gewinngrenze i. H. von 200.000 EUR (zuvor: 100.000 EUR) |  |
|  | * Höhe: 50 % (zuvor: 40 %) der geplanten Investitionskosten |  |
|  | * Ausschließliche Nutzung (mindestens 90 %) im Betrieb im Jahr der Anschaffung   und im Folgejahr; im Gegensatz zur früheren Regelung auch vermietete Wirt-  schaftsgüter begünstigt, Vermietungen für mehr als drei Monate also unschädlich |  |
|  | ◼ Mit Wirkung ab 1.1.21 zu beachten: |  |
|  | * IAB zur Kompensation von Mehrergebnissen bei einer Betriebsprüfung war   letztmalig in 2020 nutzbar |  |
|  | * PersG: Ein im Gesamthandsvermögen gebildeter IAB ist bei Anschaffung im   Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters nicht mehr begünstigt |  |
|  | ◼ Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw bei der Inanspruchnahme eines IAB und einer Sonderabschreibung nicht nur durch ein  ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel möglich. | BFH 15.7.20, III R 62/19; BFH 16.3.22, VIII R 24/19 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | Fundstelle | ✓ |
|  | ◼ Räumlicher Verbleib im Betrieb: Ein Wirtschaftsgut wird auch dann noch i. S. des  § 7g EStG in einer Betriebsstätte des Betriebs des Investors ausschließlich  betrieblich genutzt, wenn es in dem Betrieb eines Anderen ausschließlich als  Werkzeug zur Herstellung von durch den Investor in Auftrag gegebenen Teilen  eingesetzt und in der restlichen Zeit dort für den Investor lediglich verwahrt wird. | BFH 3.12.20, IV R 16/18 |  |
| ◼ IAB ist auch bei durchgeführter Investition, aber bei unterbliebener Hinzurechnung  im Investitionsjahr rückgängig zu machen. | BFH 3.12.19, X R 11/19 |
| ◼ Aufgabe des Betriebs: Die Nutzungsvoraussetzungen sind bei der Betriebsaufgabe im Jahr nach der Anschaffung des Wirtschaftsguts auch erfüllt, wenn das  Wirtschaftsgut im Aufgabejahr nicht für ein volles Kalenderjahr, sondern nur während  des mit der Betriebsaufgabe endenden Rumpfwirtschaftsjahrs betrieblich genutzt  wird. | BFH 28.7.21, X R 30/19 |
| ◼ Bei Inanspruchnahme trotz Überschreitens der Gewinngrenze erfolgt rückwirkende  Auflösung; Höchstbetrag i. H. von 200.000 EUR | § 7g Abs. 1 S. 4 EStG |
| Auflösung: |  |
| ◼ bei Anschaffung eines (funktionsgleichen) WG | § 7g Abs. 2 S. 1 EStG; |
| * Gewinnerhöhung (außerhalb EÜR) um Abzugsbetrag | § 7g Abs. 2 S. 2 EStG |
| * Wahlrecht: Abzug von AK/HK (Gewinnminderung), damit niedrigere AfA, aber   evtl. GWG/Sammelposten möglich |  |
|  |
| ◼ bei Nichtanschaffung (Investitionszeitraum von drei Jahren): rückwirkende  Auflösung und Berichtigung im Jahr der Bildung | 7g Abs. 3 EStG |
| ◼ wenn tatsächliche betriebliche Nutzung unter 90 % liegt, erfolgt Rückgängigma-  chung im Jahr der Bildung | § 7g Abs. 4 EStG |
| ◼ bei tatsächlichen AK/HK unterhalb des gebildeten Abzugsbetrags |  |
| * Abzugsbetrag kann nur i. H. von 40 % bzw. 50 % der tatsächlichen (niedrigeren)   AK/HK aufgelöst werden |
| * Rest muss rückwirkend im Jahr der Bildung aufgelöst werden   (Ausnahme: nachträgliche AK/HK) |
| ◼ Aufgabe der Investitionsabsicht (keine Investition innerhalb von drei Jahren):  Zinslauf prüfen, Verzinsung bereits 15 Monate nach dem Jahr der ursprünglichen  Geltendmachung des IAB | § 7g Abs. 3 S. 4 EStG;  BMF 3.11.22, IV A 3 -  S 0460-a/19/10012 :002 |
| ◼ Die Rückgängigmachung von berücksichtigten IAB ist dem FA durch eine berichtigte  Anlage EÜR für das Jahr, in dem der IAB berücksichtigt wurde, anzuzeigen | Anleitung zur Anlage  EÜR 2024 „Rückgängig-  machung“ |
| ◼ Zwangsrückabwicklung (IAB in 2021, Anschaffung der PV-Anlage in 2022) wegen  § 3 Nr. 72 EStG ernstlich zweifelhaft | BMF 17.7.23. IV C 6 – S  2121/23/10001:001; BFH  15.10.24, III B 24/24 (AdV) |
| 10. | Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben  a) laufende Ausgaben (z. B. Miete, Leasing, Zinsen, Versicherungen)  ◼ Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die dem Stpfl. kurze Zeit (10 Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirt- schaftlich gehören, abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr gezahlt | § 11 Abs. 2 S. 2 EStG;  H 11 EStH „Allgemeines“ |  |
| b) Umsatzsteuervorauszahlung (siehe A.5.) November 2024, Dezember 2024 oder  IV. Quartal 2024 (Fälligkeit 10.1.25, kein Fall des § 108 Abs. 3 AO, da der 10.1.25 ein Freitag ist) |  |  |
| c) Vorauszahlung für langfristige Nutzungsüberlassung > 5 Jahre  ◼ BA verteilt über Dauer der Nutzungsüberlassung (Ausnahme marktübliches Damnum, siehe C.5.) | § 11 Abs. 2 S. 3  u. 4 EStG |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfungspunkt | Fundstelle | ✓ |
| 11. | Schuldzinsen (betrieblich veranlasst)  ◼ bis 2.050 EUR/Jahr → ohne weitere Prüfung als BA abziehbar | § 4 Abs. 4a EStG; BMF 2.11.18, IV C 6 - S 2144/07/10001-007; |  |
|  | ◼ > 2.050 EUR/Jahr → Überentnahmekorrektur prüfen (Entnahmen > Gewinn +  Einlagen) | OFD Frankfurt 26.11.21,  S 2144 A - 117 - St 516 |
|  | ◼ Auch bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist im Rahmen der sinngemäßen  Anwendung des § 4 Abs. 4a S. 2 und 3 EStG periodenübergreifend zu ermitteln, ob  im Gewinnermittlungszeitraum Überentnahmen vorliegen. Überentnahmen sind  bei der EÜR nicht auf die Höhe eines niedrigeren negativen Kapitalkontos zu  begrenzen, das zum Ende des jeweiligen Gewinnermittlungszeitraums nach  bilanziellen Grundsätzen vereinfacht ermittelt wird. | BFH 17.5.22, VIII R  38/18 |
|  | ◼ ab 3 Mio. EUR Nettozinsaufwand (nach Zinserträgen) → Zinsschranke prüfen | § 4h EStG |
| 12. | Übernachtungskosten  ◼ BA nur in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (In- und Auslandsreisen; kein Ansatz einer Übernachtungspauschale wie bei Arbeitnehmern)  ◼ Pauschalangebot von Übernachtung mit Frühstück   * Kosten für Frühstück mit 20 % der vollen Verpflegungspauschale zu kürzen – pro Übernachtung 5,60 EUR (28 EUR × 20 %) | § 9 Abs.4a EStG |  |
| 13. | Verpflegungsmehraufwendungen (Reisekosten)  ◼ Pauschalen für BA:   * Eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung (Abwesenheit mehr als 8 Std.): 14 EUR * Mehrtägige Dienstreisen (volle 24 Std. abwesend, sog. Zwischentag): 28 EUR * An-/Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise mit Übernachtung: jeweils 14 EUR   ◼ höhere Kosten: BA buchen, übersteigenden Betrag als nicht abzugsfähige BA korrigieren, VorSt voll abziehbar  ◼ gesonderte Pauschalen für Reisen ins Ausland 2024 |  |  |
| §§ 4 Abs. 5 Nr. 5,  9 Abs. 4a EStG;  BMF 25.11.20, IV C 5  - S 2353/19/10011 :006 |
| § 15 Abs. 1a UStG |
| BMF 21.11.2023, IV C 5  - S 2353/19/10010 :005 |
| 14. | Vorsteuer/Umsatzsteuer  ◼ in Rechnungen anderer Unternehmer ausgewiesene VorSt im Zahlungszeitpunkt BA  ◼ an das FA gezahlte USt aufgrund VZ oder Steuerbescheiden bei Zahlung BA |  |  |

von StBin Dipl.-Finw. (FH) Jutta Liess, Traunreut Stand: Januar 2025

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie kom- plex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)